

Verkündet

am 23. Januar 1954

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "S [REDACTED]" B [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]
Aktiengesellschaft in B [REDACTED], Am W [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Paul U [REDACTED] in W [REDACTED]-E [REDACTED],
H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Delbrück,
Dr. Haidinger und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 4. November 1952 wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1946 bei der Beklagten gegen Unfall-Invalidität mit 20.000 RM versichert. Am 5. Dezember 1947 hatte er einen Unfall, bei dem sein rechtes Auge verletzt wurde. Am 20. Dezember 1947 zeigte er den Unfall der Beklagten an. Er behauptet, ihr auch noch vor der Währungsreform die völlige Erblindung des rechten Auges unter Beifügung eines ärztlichen Attestes gemeldet zu haben. Unstreitig reichte er dann am 28. Dezember 1949 das Attest eines anderen Arztes ein, der die Erblindung auf dem einen Auge bestätigte. Die Beklagte liess nunmehr den Kläger durch ihren Vertrauensarzt untersuchen, der zu demselben Ergebnis kam. Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger unter dem 27. April 1951 mit, dass nach der Glieder-taxe eine Entschädigung von 30 % in Frage komme, die aber im Verhältnis 10 : 1 auf 600 DM umzustellen sei. Der Kläger ist dagegen der Auffassung, dass sein Versicherungsanspruch nach § 2 Abs 2 der 32. DVO/UmsTG voll umgestellt werden müsse. Er verlangt nunmehr die Zahlung der restlichen 5.400 DM, und zwar in der durch die Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde vom 15. November 1949 (Bundesanzeiger Nr 30/49) festgelegten Rentenform.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurück-weisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Nach den rechtlich bedenkenfreien, auch von der Beklagten mit der Revision nicht mehr angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts ist auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 27. April 1951 durch dessen stillschweigende Annahme sei-tens des Klägers ein nicht kondizierbarer Schuldbestätigungs-

vertrag zustande gekommen, so dass die Beklagte, die den genauen Sachverhalt schon vorher kannte, mit ihren gegen die Entstehung des Anspruchs selbst gerichteten Einwendungen nicht mehr gehört werden kann. Der Streit der Parteien geht jetzt also nur noch darum, ob der Versicherungsanspruch von 6.000 RM nach § 2 Abs 2 der 32. DVO/UmsTG voll umzustellen war. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil II ZR 68/53 ausgeführt hat, ergibt sich sowohl aus der sinnngemässen Anwendung des § 2 Abs 1 auf die im zweiten Absatz behandelten Fälle der Kapitalleistung, als auch mit voller Klarheit aus § 1 der auf Grund von § 8 Abs 4 der VersVO erlassenen Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 15. November 1949 (Bundesanzeiger Nr 30/49), dass aus den vor dem Währungsstichtag eingetretenen Unfallversicherungsfällen diejenigen Kapitalleistungen voll umzustellen sind, die erst nach dem Währungsstichtag zu erfüllen, die also erst nach diesem Zeitpunkt fällig geworden sind.

Diese Voraussetzung haben beide Vorinstanzen in dem zu Entscheidung stehenden Fall mit Recht als gegeben angesehen. Da die Beklagte ihre Erklärung gemäss § 12 Ziff 1 AUB, ob und inwieweit sie ihre Entschädigungspflicht anerkennt, erst mit ihrem Schreiben vom 27. April 1951 abgegeben hat, ist der Versicherungsanspruch nach § 14 AUB erst 2 Wochen später, also lange Zeit nach dem Währungsstichtag fällig geworden (Bruck-Möller VVG § 11 Anm 11). Die Auffassung der Revision, dass der Anspruch schon mit dem Erkennen der Erblindung fällig geworden sei, beruht ebenso wie in dem angeführten Parallelfall auf einer unzulässigen Vermengung der Begriffe "Anspruchsentstehung" und "Fälligkeit", deren rechtlich scharfe Trennung aber nach § 11 VVG gerade im Versicherungsrecht unerlässlich ist.

Das Berufungsgericht hat hiernach der Klage mit Recht stattgegeben. Die Frage, wie die Rechtslage ist, wenn der Versicherungsnehmer die Ermittlung des Schadens absichtlich hin-



ausgezögert hat, um nicht in RM abgefunden zu werden, braucht nicht entschieden zu werden, weil ein solcher Fall nach den rechtlich bedenkenfreien, auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht vorliegt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Artl